



Aus der Schulmail des MSB vom 11.02.2021 ergeben sich für die Zeit nach dem 14.02.2021 für die GES folgende Regelungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen wird von den Möglichkeiten des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 10.02.2021 im Interesse der Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoll Gebrauch machen und zunächst für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen Unterricht in Präsenz ermöglichen. Zu den Abschlussklassen gehören die Jahrgangsstufen Q1 und Q2, da für die Schülerinnen und Schüler der Q2 die Abiturprüfungen ab dem 23. April 2021 beginnen, und für die Schülerinnen und Schüler der Q1 die Leistungen bereits zur Gesamtnote des von ihnen angestrebten Abiturs zählen. Sobald sich die Infektionslage weiter entspannt, wird auch über eine Rückkehr für die Schülerinnen und Schüler weiterer Jahrgangsstufen zumindest in einem eingeschränkten Präsenzbetrieb entschieden. Das Schulministerium betont ausdrücklich, dass für die Vorbereitung auf die anstehenden Abiturprüfungen ein regelhafter Präsenzunterricht von großer Bedeutung ist. Ziel bleibt es, eine ausreichende und gute Vorbereitung auf Abschlussprüfungen im Rahmen des hierzu notwendigen Präsenzunterrichts zu sichern.

Nach Rücksprache mit den Schulleitungen der Bochumer Gymnasien ergeben sich damit folgende Regelungen für den Schulbetrieb nach dem 14.02.2021:

1. Am 15.02.2021 und 16.02.2021 liegen nach Beschluss der Schulkonferenz zwei bewegliche Ferientage. An diesen beiden Tagen finden weder Notbetreuung noch Distanzunterricht statt.
2. Am 17.02.2021 findet der Pädagogische Tag zum Thema „Medienkompetenzen – Digitale Unterrichtsentwicklung“ statt. Dieser Tag ist für die Lehrkräfte ein Fortbildungs- und für die Schülerinnen und Schüler ein Studientag.
3. Am 18.02.2021 und 19.02.2021 werden alle Jahrgangsstufen weiterhin im Distanzunterricht beschult.
4. **Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis EF werden auch nach dem 22.02.2021 vorerst noch auf Distanz unterrichtet.** Der Distanzunterricht unterliegt den rechtlichen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gemäß § 52 SchulG (DistanzunterrichtVO). Dadurch, dass durch den Präsenzunterricht in den Stufen Q1 und Q2 mehr als zwei Drittel der Lehrkräfte in der Schule unterrichten, wird es allerdings nicht immer zu organisieren sein, dass der Distanzunterricht zeitlich genau entsprechend dem bekannten Stundenplan erfolgt. Für den Distanzunterricht sind weiterhin grundsätzlich verschiedene Formate möglich.
5. Alle Eltern sind weiterhin aufgerufen, ihre Kinder - soweit möglich - zuhause zu betreuen, um so einen Beitrag zur Kontaktreduzierung zu leisten. Eltern, die ihr Kind der Jahrgangsstufen 5 oder 6 trotzdem nicht zuhause betreuen können, senden bitte das ausgefüllte Formular, das Sie im Anhang der Mail oder auch auf unserer Homepage finden, an die Mailadresse der Schule (sekretariat@graf-engelbert-schule.de).

Bitte geben Sie darin die Tage an, an denen Ihr Kind in der Schule betreut werden muss. Die Anmeldung muss **bis zum 18.02.2021, 12 Uhr** vorliegen. Die Betreuung in der Schule erfolgt von der ersten bis zur sechsten Stunde. Während der Betreuungsangebote findet **kein regulärer Unterricht** statt.

6. Die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen können und daher ein Angebot der Schulleitung zum Arbeiten in der Schule erhalten haben, können weiterhin ihre Aufgaben unter Aufsicht in den Räumen der Schule bearbeiten (erweiterte Betreuung).
7. Die ursprünglich in der Klasse 8 für den Zeitraum vom 02.03.2021 bis zum 19.03.2021 vorgesehenen **Lernstanderhebungen/Vergleichsarbeiten (VERA 8)** werden auf den Beginn des kommenden Schuljahres (frühestens September 2021) verschoben.
8. Mit einem gesonderten Erlass wird in Kürze die vorgeschriebene **Anzahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I in diesem Jahr reduziert**. Im zweiten Halbjahr sind zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen. Die in den Ausbildungsordnungen eröffnete Möglichkeit, eine schriftliche Arbeit durch eine andere Form der Leistungserbringung zu ersetzen, bleibt bestehen. Die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft.
9. **Für die Jahrgangsstufen Q1 und Q2 findet ab dem 22.02.2021 der Unterricht in Präsenzform unter Beachtung der Hygienevorschriften in vollem Umfang statt. Alle Klausuren werden gemäß dem bisher nur unter Vorbehalt veröffentlichten Klausurplan geschrieben.**
10. Auch der Unterricht im **Fach Sport** findet in der Q1 und Q2 grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Sportstätten sind entsprechend zur Nutzung noch vom Schulträger bereitzustellen.
11. Die Umsetzung der Standardelemente im Bereich der Beruflichen Orientierung ist während des Distanzunterrichts nur in digitaler Form möglich. Nur in Ausnahmefällen können auf Wunsch der Eltern und bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses der Betriebe Praktika durch die Schulleitungen auch in Präsenz im Betrieb genehmigt werden.
12. Bereits aktuell ist die Durchführung von Schulfahrten für die Zeit bis zum 31.03.2021 unzulässig. Wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten gilt dies ab sofort auch für die Zeit vom 01.04.2021 bis zum 05.07.2021. Ein entsprechender Runderlass wird hierzu noch folgen.

gez. Dr. Elke Arnscheidt

Schulleiterin